

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 69/13 B

L 3 R 75/11 (LSG Hamburg)
S 6 R 842/08 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,
2. IKK Nord,
Lachwehrallee 1, 23558 Lübeck,
3. AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,
4. AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103 - 105, 44263 Dortmund,
5. DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,
6. Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7. BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

8. identisch mit Nr. 7 (fusioniert),
9. BKK ESSANELLE,
Zugspitzstraße 181, 86165 Augsburg,
10. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 24. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigela-
denen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 303 966,13 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich der Klä-
ger gegen die Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nebst Säumniszuschlä-
gen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Ham-
burg vom 24.9.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig
zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3
SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur
dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder



- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 4 Der Kläger macht in der Beschwerdebegründung vom 27.2.2014 das Vorliegen eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.
- 5 1. Ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist der Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug (vgl zB BSGE 2, 81, 82; 15, 169, 172 = SozR Nr 3 zu § 52 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann sich der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG stützen. Ferner kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Prüfungsmaßstab ist die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG (BSG SozR Nr 79 zu § 162 SGG; BSG SozR 1500 § 160 Nr 33). Neben der Geltendmachung des Vorliegen eines Verstoßes gegen das Verfahrensrecht ist mit der Beschwerdebegründung darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verstoß beruhen kann. Ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens ist nur dann substantiiert bezeichnet, wenn der Beschwerdeführer diesen hinsichtlich aller ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen darlegt, sodass das Beschwerdegericht allein anhand dieser Begründung darüber befinden kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruht.
- 6 Der Kläger sieht einen Verfahrensfehler in der Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör. Das LSG habe "sachfremde Erwägungen" herangezogen. So sei im Tatbestand die Feststellung enthalten, der Kläger sei "deutscher Staatsangehöriger iranischer Nationalität". Allein dadurch verstoße das LSG gegen "höherrangiges Recht", weil der Kläger "deutscher Staatsangehöriger iranischer Herkunft" sei. Die weitere Feststellung, wonach der Betrieb des Klägers seit Jahren Ziel polizeilicher Aufklärungs- und Einsatzmaßnahmen gewesen sei, klinge so, als wäre die Polizei "wöchentlich da gewesen" und "nicht als wenn die Polizei von 2003 bis 2011 etwa 40 Berichte abgeliefert" habe, wobei insbesondere nicht der Kläger im Fokus der Ermittler gestanden habe. Das LSG habe den Tatbestand des Urteils "nach Gutdünken" gestaltet. In der mündlichen Verhandlung sei dies nicht absehbar gewesen. Das LSG greife Sachverhalte "verkürzt und willkürlich und damit unzutreffend auf" und beschneide damit "in Art 3 GG verletzende Rechte (Art 19 Abs 4 GG)". Zudem seien jegliche Erwägungen seitens des Sachvortrags des Klägers im Hinblick auf die Zahl der erforderlichen Mitarbeiter ausgeblieben. Weder SG noch LSG hätten zu den "tatsächlichen Gegebenheiten" Stellung genommen. Seine Stellungnahme, insbesondere im Schriftsatz vom 7.11.2012, sei mit keinem Wort erwähnt worden, sondern als nicht vorhanden in den Urteilen ausgeblendet worden. Das Urteil des LSG beruhe auch auf der Rechtsverletzung.



- 7 Hierdurch bezeichnet der Kläger keinen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG (zu den Anforderungen an die Bezeichnung eines solchen Verfahrensmangels s exemplarisch BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 202 ff). Ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens ist nur dann substantiiert bezeichnet, wenn der Beschwerdeführer diesen hinsichtlich aller ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen darlegt, sodass das Beschwerdegericht allein anhand dieser Begründung darüber befinden kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruht. Entsprechende Ausführungen enthält die Beschwerdebegründung aber nicht einmal ansatzweise.
- 8 Soweit der Kläger im Kern seines Vorbringens einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör geltend macht, genügen seine Ausführungen den zu stellenden Anforderungen bereits deshalb nicht, weil er nicht - wie aber erforderlich - detailliert darlegt, welches konkrete Vorbringen vom LSG übergangen worden sein soll, und dass sich das vorinstanzliche Gericht auch unter Berücksichtigung seiner Rechtsauffassung mit dem Vorbringen hätte auseinandersetzen müssen (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 697 mwN). Soweit er pauschal rügt, die Vorinstanzen hätten sich mit seinem Vortrag insbesondere zur erforderlichen Zahl der Mitarbeiter nicht hinreichend auseinandergesetzt, befasst er sich nicht mit dem angefochtenen Urteil und den darin enthaltenen Feststellungen, auch zu diesen tatsächlichen Umständen (vgl S 5, 6, 7, 11 und 12 der Entscheidungsgründe). In diesem Zusammenhang berücksichtigt der Kläger zudem nicht, dass Art 103 Abs 1 GG die Gerichte nicht verpflichtet, der Rechtsansicht einer Partei zu folgen (vgl zB BVerfGE 64, 1, 12).
- 9 Soweit man die Beschwerdebegründung dahingehend deutet, der Kläger wolle einen Verfahrensmangel wegen Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsprinzip) rügen, berücksichtigt er nicht, dass eine derartige Rüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. In der Beschwerdebegründung wird nicht aufgezeigt, dass im Berufungsverfahren ein entsprechender Beweisantrag gestellt und in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG ausdrücklich aufrechterhalten worden ist (zu diesem Erfordernis allgemein stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN; ferner Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 18c mwN).
- 10 Schließlich zeigt der Kläger nicht einmal ansatzweise auf, inwieweit die von ihm angeführten vermeintlichen Verfahrensfehler überhaupt entscheidungsrelevant sein können. Insoweit beschränkt er sich auf die bloße Vermutung, es wäre eine andere Entscheidung in Betracht gekommen und es sei ein "Summen- und Saldenbescheid mit anderen Eckdaten von Relevanz



gewesen". Damit stellt der Kläger eine Entscheidungserheblichkeit der vermeintlichen Verfahrensfehler nicht in zulässigkeitsbegründender Weise dar.

- 11 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 13 4. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung durch das LSG.

